

**Deutsches Zentrum für Integrations- und
Migrationsforschung (DeZIM) e. V.
Berlin**

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Straße des 17. Juni 106
D-10623 Berlin
Telefon +49 (30) 81 07 95-0
Telefax +49 (30) 81 07 95-81
E-Mail berlin@roedl.com
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag	6
2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
2.1 Sonstige für die Überwachung des Vereins wesentliche Informationen	7
2.2 Erläuterungen zur Geschäftsentwicklung des Vereins	7
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
3.1 Gegenstand der Prüfung	8
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.2 Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung)	10
5. BESCHEINIGUNG	11
6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT	

1. PRÜFUNGSauftrag

Der Vorstand des

**Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e. V.
Berlin**

- nachfolgend auch Verein oder DeZIM genannt - beauftragte uns mit der Prüfung der Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung - zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 6.1.2 bis 6.1.3) unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 der Satzung und des vom Vorstand erteilten Auftrags.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß den IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) sowie die Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) erstellt wurde. Die geprüfte Jahresrechnung besteht aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung, der Vermögensübersicht sowie Anhang zur Jahresrechnung.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 6.2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den Verein gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1 Sonstige für die Überwachung des Vereins wesentliche Informationen

Der Verein erstellte die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Geschäftsjahre vor 2022 auf Basis von in einem Tabellenkalkulationsprogramm zusammengefassten Daten zu den einzelnen Geschäftsvorfällen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen in der Vergangenheit erhebliche zusätzliche Dokumentationsanforderungen nach sich zieht, um insgesamt noch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung genügen zu können (Journalfunktion, keine Sicherstellung des Radierverbotes). Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass bei Prüfungen Dritter diese Form der Buchführung beanstandet werden kann.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 wird eine den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechende Software eingesetzt.

2.2 Erläuterungen zur Geschäftsentwicklung des Vereins

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 schließt mit einem Fehlbetrag von TEUR 378 ab.

Der Verein weist zum 31. Dezember 2024 Vermögensgegenstände von TEUR 1.429 und Schulden von TEUR 283 aus. Das sich ergebende Reinvermögen/Eigenkapital beträgt TEUR 1.146.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und der Jahresrechnung vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Prüfung der Jahresrechnung.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze der Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Jahresrechnung und Finanzlage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

Dazu haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung, des Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e. V., Berlin, geprüft.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Jahresrechnung sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung der Jahresrechnung.

Unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Geschäftsrisiko des Vereins ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftstätigkeit des Vereins auf der Grundlage von Auskünften der gesetzlichen Vertreter sowie anderer Auskunftspersonen und einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins.

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten unternehmens- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Prüfung der Jahresrechnung schließt die Prüfung der Nachweise für die Aufstellung und die Angaben im Jahresabschluss unter Verwendung von Auswahlverfahren ein.

Unsere Tätigkeiten umfassen einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis einer bewussten risikoorientierten Auswahl bzw. von Stichproben getroffen.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Im Rahmen der Einzelfallprüfung von Posten der Jahresrechnung des Vereins haben wir den Vereinsregisterauszug sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2024 eine Bankbestätigung zukommen lassen.

Die von uns bei der Abschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkte waren die Erfassung der Einnahmen aus von der öffentlichen Hand gewährten und zweckgebundenen Fördermitteln sowie die Erfassung der Einnahmen aus durchgeführten Drittmittelprojekten in der Jahresrechnung. Zudem war die zutreffende Erfassung von Ausgaben, insbesondere im Bereich der Personalausgaben und sonstigen Sachausgaben, ein Schwerpunkt in der Prüfung.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzlichen Vertreter erteilt. Die gesetzlichen Vertreter bestätigten uns die Vollständigkeit der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 am 30. Juni 2025 schriftlich.

Die Prüfung führten wir in den Monaten Mai bis Juni 2025 durch.

Die Prüfung wurde am 30. Juni 2025 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Jahresrechnung wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und des Vereins erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die des Vereins getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresrechnung abgebildet.

4.1.2 Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung)

In der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 des DeZIM wurden die gesetzlichen Rechenschaftspflichten für Vereine einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5. BESCHEINIGUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Juni 2025 die folgende Bescheinigung nach IDW PS 750 erteilt:

„Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e. V., Berlin:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung sowie Anhang - unter Zugrundelegung der Buchführung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) e.V., Berlin für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch den IDW RS HFA 14.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit dem Verein geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024 zu Grunde liegen."

Berlin, den 30. Juni 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fehlauer
Wirtschaftsprüfer

gez. Fischl
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe der Bescheinigung.)"

Rödl & Partner

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung der oben wiedergegebenen Bescheinigung außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Berlin, den 30. Juni 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fehlauer
Wirtschaftsprüfer

Fischl
Wirtschaftsprüfer

6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

6.1 Jahresrechnung und Bescheinigung

6.1.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum 31. Dezember 2024

6.1.2 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024

6.1.3 Anhang zur Vermögensrechnung und Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2024

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

6.1.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum 31. Dezember 2024

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

Bezeichnung	Jahr 2024 in €	Jahr 2023 in €
Einnahmen aus laufender Tätigkeit	14.458.746,45	13.234.510,86
Zuwendungen Institutsaufbau/institutionelle Förderung	5.115.700,00	4.823.700,00
Vergütungen - Zweckbetrieb (Auftragsforschung)	113.855,25	0,00
Einnahmen aus der Auftragsforschung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	985.761,53	306.810,18
Zuwendungen Förderprojekte	8.177.992,04	8.067.355,69
Rückzahlungen von Weiterleitungsempfängern (Zuwendungen) - Ideeller Bereich	20.552,88	0,00
Erstattungen vom Finanzamt	0,00	0,00
Sonstige Einnahmen	44.884,75	36.644,99
./. Ausgaben aus laufender Tätigkeit	14.773.876,45	13.018.366,22
Personalausgaben	10.432.250,25	8.786.662,82
Mietausgaben	555.530,40	487.810,84
Sonstige Sachausgaben	2.383.108,94	2.594.111,43
Ausgaben für Umbauarbeiten	9.661,83	26.830,67
Ausgaben für die Rückzahlung erhaltener Fördermittel	384.953,34	324.466,29
Ausgaben für Dienstreisen	162.620,93	121.579,05
Zahlungen an Weiterleitungsempfänger	641.314,14	676.905,12
Zahlungen an Finanzamt außer Lohnsteuer	204.436,62	0,00
= Einnahmenüberschuss aus laufender Tätigkeit (a)	-315.130,00	216.144,64
Einnahmen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00
./. Ausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen	62.459,77	85.434,43
= Ausgabenüberschuss aus der Investitionstätigkeit (b)	-62.459,77	-85.434,43
Verminderung/Erhöhung des Finanzmittelfonds (c) = (a) + (b)	-377.589,77	130.710,21
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (d)	1.463.201,00	1.332.490,79
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (e) = (c) + (d)	1.085.611,23	1.463.201,00

Berlin, den 30. Juni 2025



Prof. Dr. Naika Foroutan



Prof. Dr. Frank Kalter



Volker Knoll-Hoyer

6.1.2 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024

Bezeichnung	Jahr 2024	Jahr 2023
	in €	in €
Vermögensgegenstände	1.429.147,79	2.005.209,35
Sachanlagen	177.704,00	199.695,62
Zahlungsmittel	1.085.611,23	1.463.201,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.327,92	240.808,09
Übrige Vermögensgegenstände	101.504,64	101.504,64
Eigenkapital und Schulden	283.067,05	827.863,02
Verbindlichkeiten aus institutioneller Förderung	101.504,64	118.283,42
Verbindlichkeiten aus Projektförderungen	125.925,63	619.851,38
Übrige Verbindlichkeiten	55.636,78	89.728,22
Reinvermögen/Eigenkapital	1.146.080,74	1.177.346,33

Berlin, den 30. Juni 2025



Prof. Dr. Naika Foroutan



Prof. Dr. Frank Kalter



Volker Knoll-Hoyer

**6.1.3 Anhang zur Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung
des Jahres 2024**

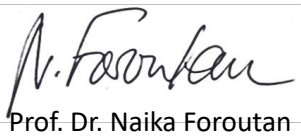
Anhang zur Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2024

Nachstehend geben wir Erläuterungen zu einzelnen Posten des Abschlusses wie folgt:

- Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich zeitanteiliger linearer Abschreibungen in der Vermögensübersicht dargestellt.
- Die angesetzten Nutzungsdauern orientieren sich an den steuerlichen AfA-Tabellen.
- Die übrigen Vermögenswerte sowie die Schulden werden zum Nominalwert dargestellt.

Die Verringerung der Nettovermögensposition ergibt sich aus den allgemeinen gesellschaftlichen Preisindex-Entwicklungen, hier insbesondere bei den Mietkosten wie auch beauftragten Dienstleistungen. Weiterhin wurde der DeZIM e.V. in 2024 erstmals durch den Wissenschaftsrat hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Arbeit und Entwicklung evaluiert. Diese Evaluierung des Institutes ist aus Sicht des Vorstandes für die zukünftige Positionierung und Reputation in der Wissenschaftslandschaft Deutschland sowie der Integrations-, Migrations-, Diskriminierungs- und Rassismusforschung essenziell, so dass für die Vorbereitung und Durchführung zusätzliche Mittel aus dem Vermögen freigegeben worden sind.

Berlin, den 30. Juni 2025



Prof. Dr. Naika Foroutan



Prof. Dr. Frank Kalter



Volker Knoll-Hoyer

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.